

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4587



DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 19 00 00 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss -
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
13.08.2009 08:27				
Expl.:	Anl.: 1			
LP	L	L1	L2	L3

Ansprechpartner:

Kai Sachs

Tel.-Durchwahl:

(04 31) 56 02-20

Fax:

(04 31) 56 02 88-20

E-Mail:

sachs@paritaet-sh.org

Kiel, 12. August 2009 KS/gä

Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtungen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/2669

Ihr Zeichen: L 213

hier: Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtungen. Gerne sind wir Ihrer Bitte nachgekommen und senden Ihnen anbei unsere Stellungnahme.

Für weitere Auskünfte und Stellungnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Sachs
Geschäftsführer

Anlage

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN zur Sozialstaffel

Wie sozial ist die Sozialstaffel?

Auf allen gesellschaftspolitischen Ebenen wird seit geraumer Zeit immer wieder auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Die Bedeutung der frühkindlichen Bildung, gerade auch für Kinder aus bildungsfernen Familien
- Die Notwendigkeit eine flexiblen und bezahlbaren Kinderbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Das Ergreifen effektiver Maßnahmen gegen die zunehmende Kinderarmut

Zum letzten Aspekt lässt sich sagen, dass die Gruppe der allein Erziehenden die von Armut mit am stärksten betroffene Gruppe ist. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen ist niedrig und liegt bei 952 €. Viele erhalten zu ihrer Erwerbstätigkeit ergänzendes ALGII oder sind gänzlich auf diese Leistung angewiesen.

Allein Erziehende haben eine hohe Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und sind zusätzlich durch den „Förderungsgrundsatz“ im SGBII und durch das neue Unterhaltsrecht zur Aufnahme einer Beschäftigung angehalten.

Eine flexible und bezahlbare Kinderbetreuung ist daher eine elementare Bedingung für die Lebenssituation von allein Erziehenden.

Worin liegen die Probleme?

1.

Die Sozialstaffel legt das Berechnungsverfahren und die Höhe der Ermäßigungen der Kindertagesstättengebühren fest.

Die Sozialstaffel ist in § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein verankert. Dort heißt es:

Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85% der Regelsätze zu berücksichtigen.

(Die Regelsätze entsprechen den Regelsätzen aus dem ALG II)

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN sind die oben genannten 85% zu kritisieren. Wenn unsere Gesellschaft die Regelsätze als Existenzminimum definiert, dürfen Berechnungsgrundlagen nicht plötzlich unter 100% des Regelsatzes angesetzt werden. Das ist aus unserer Sicht ein unhaltbarer Zustand.

2.

Eine Studie im Auftrag der Zeitschrift Eltern (www.insm-kindergartenmonitor.de) stellt eine gigantische Unterschiedlichkeit quer durch ganz Deutschland bezüglich der Kindertagesstättengebühren fest. Dabei wurde deutlich, dass Eltern mit einem geringen Jahreseinkommen (25.000 €) in Schleswig-Holstein am meisten bezahlen. Innerhalb von Schleswig-Holstein gibt es ebenfalls extrem unterschiedliche Gebühren für Eltern mit geringen Einkommen, das kann bei gleich geringem Einkommen zwischen dem kompletten Erlass und der Zahlung des vollen Beitrages liegen. (Bericht des Landesrechnungshofes 2007)

Wieviel eine Familie zahlen muss, hängt also davon ab, wo man glücklicher- oder unglücklicherwise wohnt.

Hinzu kommt, dass es keine mangelnde Transparenz hinsichtlich des Antrags-, Bewilligungs- und Ermäßigungsverfahrens gibt. Die Ermittlung des Bedarfes und der anrechenbaren Kosten bzw. Einkünfte ist so unterschiedlich, wie die Finanzierung der Kindertagesstätten in unserem Land. Es beginnt schon damit, dass nicht unbedingt allen Eltern bekannt ist, dass es die Möglichkeit einer Ermäßigung der Sozialstaffel überhaupt gibt.

Auswirkungen dieser Gebührenpraxis

Die Situation in der Landeshauptstadt Kiel anhand von zwei Beispielen (Quelle: VAMV, 2009)

Beispiel 1:

Eine allein Erziehende mit einem Kind im Sozialhilfebezug zahlte bis 2005 5€ Betreuungsgebühr und 10 € Essengeld= 15 €, jetzt im ALGII-Bezug (ohne eigenes Erwerbseinkommen) 15 € (für 5 Stunden Betreuungszeit) Betreuungsgebühr und 28 € Essengeld = 43 €. Das ist eine Steigerung von knapp 200%.

Dabei sollte zweierlei berücksichtigt werden, dass die tatsächliche finanzielle Situation dieser allein Erziehenden in der früheren Sozialhilfe besser war als jetzt im ALGII-Bezug und das in dem Regelsatz von 211 € für Kinder bis 14 Jahren keine Kitagebühren enthalten sind.

Beispiel 2:

Eine allein Erziehende mit vier Kindern (16, 13, 8, 5 Jahre) ist erwerbstätig mit täglich wechselnden Arbeitszeiten zwischen 7-22 Uhr. Sie erhält ebenfalls ergänzendes ALGII. Sie bräuchte für die 8- und 5- jährigen Kinder mehr Betreuungszeiten, die sie sich aber auch nicht leisten kann. Ihre Kitagebührenrückstände konnten im letzten Jahr Dank einer privaten Spende beglichen werden.

Rückstände aus nicht gezahlten Gebühren sind nicht selten Bestandteil einer zeitaufwändigen Schuldnerberatung und führen auch zu kostenaufwändigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Kinder werden nicht in die Kindertagesstätte geschickt oder abgemeldet, weil sie für die Eltern zu teuer ist.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird „bestraft“. Die Motivation im Rahmen des ALGII durch einen anrechnungsfreien Zuverdienst, wird im Rahmen der Sozialstaffelberechnung nicht berücksichtigt.

Das Problem wird verschoben durch die Anhäufung von Rückständen, sowohl im privaten Bereich als auch für den kommunalen Haushalt.

Daher fordert der PARITÄTISCHE

Eine soziale Sozialstaffel für Schleswig-Holstein

Das bedeutet:

- Einheitliche Gebührensätze innerhalb der Sozialstaffel für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und über drei Jahren sowie für Schulkinder im Hortbereich.
- Eine einheitliche Anrechnung bzw. Berechnung des Einkommens.
- Transparente Antrag-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren bei einer Ermäßigung der Kindertagesstättegebühren.
- Für die Berechnung der Gebührenhöhe innerhalb der Sozialstaffel darf eine angemessene Grenze (Vorschlag 110 %) des Regelsatzes gem. § 28 SGB XII nicht unterschritten werden, damit auch Familien mit geringem Einkommen, die nicht im ALGII-Bezug sind, entlastet werden.